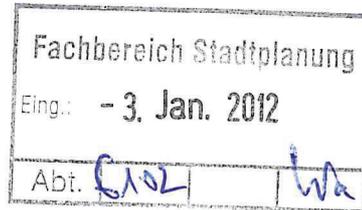


Fachbereich Grünflächen  
67/1

15. Dezember 2011  
Herr Noga  
4423

Fb 61 - Stadtplanung



Bebauungsplan Nr. 772 – RheinBlick, zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein –  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 28.10.2011

Aus landschaftsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da

- der fragliche Bereich derzeit nach § 34 BauGB beurteilt wird und die Eingriffsregelung somit nicht zur Geltung kommt,
- da absolut schutzwürdige Biotope nicht vorhanden sind,
- da das Areal weitgehend versiegelt ist und
- der vorhandene Baumbestand weitgehend erhalten werden soll.

Nähere Angaben zu den zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern im B-Plan fehlen (bisher) weitgehend und sind im weiteren Verfahren in Abstimmung mit mir noch zu ergänzen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist folgendes zu ergänzen:

Die für den B-Plan Nr. 677/I erhaltenen Ergebnisse aus den artenschutzrechtlichen Gutachten sind für die Festsetzungen auf den B-Plan Nr. 772 zu übertragen, insbesondere ist bei den Abriss- und Sanierungsarbeiten eine ökologische Baubegleitung durchzuführen sowie sind beim Neubau oder bei der Sanierung der Gebäude Fledermausquartiere vorab einzuplanen und einzubauen. Weitere Ergebnisse für die zu erstellenden Festsetzungen sind den Gutachten „Projekt RheinBlick im B-Plan Nr. 677 - Uerdingen, beiderseits der Hohenbudberger Straße - Ökologische Untersuchung“ (Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung IVÖR, Juli 2008) und Projekt Rheinblick Bebauungsplan Nr. 677 / I – „Rheinblick, östlich Hohenbudberger Straße“ - Ergänzende Untersuchung zur Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse (Echolot, Februar 2009) zu entnehmen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

(Anmerkung: Die ergänzende Fledermausuntersuchung aus 2009 ist nicht als Planunterlage unter dem im Anschreiben benannten Pfad abrufbar.)

In Bezug auf den eventuellen Ersatz vorhandener Bäume auf Baugrundstücken bzw. den Nachbargrundstücken sowie von Straßenbäumen weise ich darauf hin, dass ein Ausgleich im Bereich von freien Baumstandorten im Stadtbezirk Uerdingen vorgenommen werden kann (als Nachpflanzung von Straßenbäumen).

Zudem sollte festgesetzt werden, dass pro fünf Stellplätzen ein heimischer Laubbaum (kein Obstbaum, keine Kronensonderformen wie z.B. ein Kugelahorn) mit der Größe –

Hochstamm, 4 x verpflanzt mDB., aus extra weitem Stand, 20-25 cm Stammumfang einzuplanen ist. Das gilt auch und ganz besonders für Straßenbäume.

i.A.,